

Protokoll der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Dänikon

Datum: Donnerstag, 07. Dezember 2017

Zeit: von 20:00 Uhr bis 21:05 Uhr

Ort: im Saal des Anna Stüssi Hauses

Vorsitz: Gemeindepräsident Daniel Zumbach

Protokoll: Gemeindeschreiber Lukas Kalberer

Stimmzähler:

1. Heinz Kunz, Baumgartenstrasse 14
2. Andreas Nigg, Mühlegasse 6

Stimmberechtigte: 1'111

Anwesend: 41 (4%)

- Traktanden:**
1. Einbürgerungsgesuch von
 2. Einbürgerungsgesuch von
 3. Einbürgerungsgesuch von
 4. Budget 2018 der Politischen Gemeinde Dänikon und Festsetzung des Steuerfusses
 5. Umbau und Sanierung Altes Gemeindehaus
Genehmigung der Bauabrechnung
 6. Erlass Gebührenverordnung (GEVO)

7. Teilrevision Entschädigungsverordnung für die Behörden
8. Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Gemeindepräsident Daniel Zumbach begrüsst die Stimmberechtigten. Speziell begrüsst er die Presse, vertreten durch Frau Anna Bérard vom „Furttaler“.

Nach diesen Worten schreitet der Gemeindepräsident zum offiziellen Teil der Gemeindeversammlung über.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Einladung mit Traktandenliste im Furttaler publiziert und die schriftlichen Weisungsbroschüren fristgerecht auf der Webseite der Gemeinde aufgeschaltet und durch die Post an die Abonnenten verteilt wurden. Das Stimmregister und die für die Behandlung der Geschäfte relevanten Akten sind während der Einladungsfrist auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und befinden sich jetzt auf dem Tisch der Vorsteherschaft.

Er weist darauf hin, dass für die Politische Gemeinde die in der Gemeinde Dänikon wohnhaften SchweizerbürgerInnen ab vollendetem 18. Altersjahr stimmberechtigt sind. Das Stimmregister liegt auf dem Tisch der Versammlungsvorsteherschaft auf. Die nicht stimmberechtigten Gäste und Vertreter der Presse sitzen auf den Stühlen der ersten Reihe links (aus der Sicht des Gemeinderates).

Der guten Ordnung halber fragt er die Versammlung an, ob an den Plätzen der stimmberechtigten VersammlungsteilnehmerInnen weitere nicht stimmberechtigte Personen sitzen.

Am Tisch der Gemeindevorsteherschaft ist Gemeindeschreiber Lukas Kalberer nicht stimmberechtigt.

Als weitere Nichtstimmberechtigte sind anwesend:

- Bérard, Anna, Pressevertreterin vom „Furttaler“
- Torche, Anaïs, Dänikon

Weiteren Personen wird das Stimmrecht nicht bestritten.

Als Stimmenzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Heinz Kunz, Baumgartenstrasse 14, Dänikon; für die linke Seite
2. Andreas Nigg, Mühlegasse 6, Dänikon, für die rechte Seite inkl. Gemeinderat

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Stimmberechtigte	Zuständig für (Sicht Gemeinderat)
Heinz Kunz	20	linke Seite
Andreas Nigg	21	rechte Seite inkl. Gemeinderat
Total	41	
Total Stimmberechtigte	1'111	
Stimmbeteiligung	4 %	
Nicht-Stimmberechtigte	8	

Eine Änderung der Traktandenliste wird nicht gewünscht.

**48 10.07 Voranschläge / Budget
Budget 2018 der Politischen Gemeinde Dänikon
Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und
Festsetzung des Steuerfusses**

Weisung

Das Budget 2018 der Politischen Gemeinde präsentiert sich wie folgt:

a) Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	6'899'200.-
Gesamtertrag	CHF	6'621'100.-
Aufwandüberschuss	CHF	278'100.-

b) Investitionsrechnung

- Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen		
Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	535'000.-
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	45'000.-
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	490'000.-
- Nettoinvestitionen Finanzvermögen		
Ausgaben Finanzvermögen	CHF	.-
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	.-
Nettoinvestition Finanzvermögen	CHF	.-

c) Stand Eigenkapital

Total zweckfreies Eigenkapital per 31.12.2018	CHF	16'880'017.-
---	-----	--------------

d) Steuerfuss

Der Jahresabschluss 2016 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 340'658.82 wurde geprägt von einer Erholung der Steuererträge aus den Vorjahren, tieferen Kosten in der Funktion „Soziale Sicherheit“ und einem Wertberichtigungsverlust auf den Liegenschaften des Finanzvermögens. Ohne den nicht beeinflussbaren Wertberichtigungsverlust auf den Liegenschaften des Finanzvermögens (CHF 252'700.-) hätte gegenüber dem budgetierten Defizit von CHF 276'500.- eine deutliche Resultatverbesserung erzielt werden können. Im Budget 2018 wirken sich die höheren Steuererträge im Abschluss 2016 mit einem nun spürbar reduzierten Ressourcenausgleich aus. Zusätzlich belastet wird das Budget 2018 durch ausserordentliche Aufwände u.a. für das Dorffest sowie Initialkosten für den Wechsel der Hauptsoftware.

Der aktualisierte Finanz- und Aufgabenplan 2017 – 2021 zeigt auf, dass die zu erwartenden Defizite für den Gemeindehaushalt verkraftbar sind. Es gilt die weitere Entwicklung zu beobachten, ob nach der auf 2016 erfolgten Steuerfusserhöhung um 3% sowie der damit verknüpften umfassenden Leistungsüberprüfung mittelfristig weitere Massnahmen notwendig werden oder nicht.

Es wird daher im Budget 2018 für die Politische Gemeinde Dänikon ein unveränderter Steuerfuss von 36% beantragt.

Der Anteil der Politischen Gemeinde von 36% entspricht CHF 1'530'000.- vom 100%igen Staatssteuerertrag von CHF 4'250'000.-.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung:

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2018 wird genehmigt.
2. Das Budget 2018 wurde unter Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Die Gemeindeversammlung Dänikon hat der Ausübung der Pilotfunktion mit Beschluss vom 23. Juni 2011 zugestimmt.
3. Die Erfolgsrechnung präsentiert sich wie folgt:

Gesamtaufwand	CHF	6'899'200.-
Gesamtertrag	CHF	<u>6'621'100.-</u>
Aufwandüberschuss	CHF	278'100.-
4. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	535'000.-
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>45'000.-</u>
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	490'000.-
5. Die Investitionsrechnung Finanzvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	.-
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>.-</u>
Nettoinvestition Finanzvermögen	CHF	.-
6. Es wird mit einem Einfachen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 4'250'000.- gerechnet.
7. Der Zinssatz zur internen Verzinsung wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates Nr. 166 vom 5. Juli 2010 für das Jahr 2018 auf 0,60% festgesetzt.
8. Der Steuerfuss des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2018 wird auf 36% (Vorjahr 36%) festgesetzt.
9. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\02 - Finanzen\Budget\2018
 - Intranet: RPK\Budget\2018
 - Finanzverwalter Martin Staubli
 - Akten

Dänikon, 16. Oktober 2017

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

1. Die Rechnungsprüfungskommission hat das **Budget 2018** der Politischen Gemeinde Dänikon in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 16. Oktober 2017 geprüft. Das Budget weist folgende Grunddaten aus:

Erfolgsrechnung

Gesamtaufwand	CHF	6'899'200.-
Gesamtertrag	CHF	<u>6'621'100.-</u>
Aufwandüberschuss	CHF	278'100.-

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	535'000.-
Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>45'000.-</u>
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	490'000.-

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	.-
Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>.-</u>
Nettoinvestition Finanzvermögen	CHF	.-

Einfacher Gemeindesteuerertrag (100%) **CHF 4'250'000.-**

Steuerfuss **36%**

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital entnommen.

2. Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Dänikon finanzrechtlich zulässig, finanziell angemessen und rechnerisch richtig ist. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten. Der in der Investitionsrechnung angedachte Ersatz des Rasenbelages auf dem Fussballfeld des Gemeindespielplatzes durch Kunstrasen in der Höhe von CHF 150'000.- jedoch betrachtet die Rechnungsprüfungskommission als nicht angemessen.
3. Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2018 der Politischen Gemeinde Dänikon entsprechend dem Antrag des Gemeinderates festzulegen und den Steuerfuss auf 36% (Vorjahr 36%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen.

Dänikon, 7. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Daniel Attinger ist gegen den im Budget 2018 eingestellten Ersatz des Rasenplatzes beim Spielplatz Bifang durch einen Kunstrasen. Er ist der Meinung, dass die vorgesehene Reparatur des Zaunes und die Sanierung des Naturrasens umgesetzt werden sollen. Er stellt deshalb den Antrag, den im Konto 1.3420.5030.00 (Ersatz Rasenbelag Gemeindegelände) von CHF 150'000.- auf CHF 25'000.- zu reduzieren.

Es werden keine weiteren Anträge mehr gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag von Daniel Attinger zur Reduktion des auf dem Konto 1.3420.5030.00 (Ersatz Rasenbelag Gemeindegelände) eingestellten Betrages von CHF 150'000.- auf CHF 25'000.-.

Die Stimmenträger melden:

Stimmenträger	Antrag Gemeinderat	Antrag Attinger	Total-Stimmen
Heinz Kunz	7	11	18
Andreas Nigg	9	10	19
Total	16	21	37
Total anwesende Stimmberechtigte			41

Schlussabstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Schlussabstimmung über das durch den Antrag Attinger bereinigte Budget 2018.

Die Stimmenträger melden:

Stimmenträger	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Heinz Kunz	17	-	17
Andreas Nigg	18	-	18
Total	35	-	35
Total anwesende Stimmberechtigte			41

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates unter Vornahme einer Korrektur in der Investitionsrechnung - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffern 1 und 2 der Gemeindeordnung:

1. Das Budget der Politischen Gemeinde Dänikon für das Jahr 2018 wird genehmigt.
2. Das Budget 2018 wurde unter Anwendung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) erstellt. Die Gemeindeversammlung Dänikon hat der Ausübung der Pilotfunktion mit Beschluss vom 23. Juni 2011 zugestimmt.
3. Die Erfolgsrechnung präsentiert sich wie folgt:

Gesamtaufwand	CHF	6'899'200.-
Gesamtertrag	<u>CHF</u>	<u>6'621'100.-</u>
Aufwandüberschuss	CHF	278'100.-
4. Die Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	410'000.-
Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u>CHF</u>	<u>45'000.-</u>
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen	CHF	365'000.-
5. Die Investitionsrechnung Finanzvermögen präsentiert sich wie folgt:

Ausgaben Finanzvermögen	CHF	.-
Einnahmen Finanzvermögen	<u>CHF</u>	<u>.-</u>
Nettoinvestition Finanzvermögen	CHF	.-
6. Es wird mit einem Einfachen Gemeindesteuerertrag (100%) von CHF 4'250'000.- gerechnet.
7. Der Zinssatz zur internen Verzinsung wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates Nr. 166 vom 5. Juli 2010 für das Jahr 2018 auf 0,60% festgesetzt.
8. Der Steuerfuss des Politischen Gemeindegutes für das Jahr 2018 wird auf 36% (Vorjahr 36%) festgesetzt.
9. Mitteilung an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\02 - Finanzen\Budget\2018
 - Intranet: RPK\Budget\2018
 - Finanzverwalter Martin Staubli
 - Akten

Weisung

Das Alte Gemeindehaus wurde im Jahr 1821 erstellt und wurde im Obergeschoss als Gemeindehaus und im Erdgeschoss als Milch- und Schlachtlokal genutzt. Gemäss der an der Südfassade angebrachten Jahreszahl wurde das Gebäude im Jahr 1934 in grösserem Stil saniert und vermutlich auch mit einem neuen Dachstuhl versehen. Im Jahr 1957 wurde der nördliche Anbau erstellt. Dieser wurde mit Kühlanlagen ausgestattet und diente als öffentliches Kühlhaus.

Aus der im Jahre 2011 von Architekt Jürg Oswald, Dielsdorf, erstellten Nutzungsstudie geht hervor, dass die Grundstruktur des Gebäudes grösstenteils in gutem Zustand sei. Das Dachgebälk schien in Ordnung zu sein. Der Ausbau sei jedoch stark demodiert und weise teilweise Feuchtigkeitsschäden auf, sowie Risse in der Deckenverkleidung im Obergeschoss. Die Elektro-, Sanitär- und Heizungsinstallationen seien sehr einfach und sanierungsbedürftig. Abgesehen von der Isolation zwischen den Sparren seien am Gebäude keinerlei energiesparenden Bauteile (Wärmedämmung, Fenster, Heizung) vorhanden. Hier bestehe ein grosser Nachholbedarf.

Die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012 genehmigte die Vorfinanzierung für das künftige Sanierungsvorhaben „Altes Gemeindehaus mit Anbau“ bis zu einem maximalen Betrag von CHF 510'000.-. In den Rechnungsabschlüssen 2012 und 2013 konnten Einlagen in die Vorfinanzierung von Total CHF 140'000.- geleistet werden. In den Folgejahren konnten keine weiteren Einlagen getätigt werden.

Der Gemeinderat erkor an seiner Sitzung vom 7. April 2014 die von Daniel Zehnder eingereichte Vorprojektstudie Altes Gemeindehaus Dänikon zum Siegerprojekt.

Die Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014 genehmigte für den Umbau und die Sanierung des Alten Gemeindehauses an der Unterdorfstrasse 16 einen Bruttobaukredit von CHF 495'000.- (inkl. 8% MwSt.)

Bauausführung

Im Frühling 2015 erfolgte die Baueingabe. Im September 2015 konnte die Baufreigabe erteilt werden. Die umfangreichen Bauarbeiten dauerten ein Jahr. Im August 2016 konnte die Bezugsabnahme stattfinden. Nach der per Mitte September 2016 erfolgten Neuvermietung mussten in mehreren Etappen Nachbesserungsarbeiten durch die Bauleitung in Auftrag gegeben werden.

Das bauleitende Büro B & B Baurealisierung GmbH, 8957 Spreitenbach, hat die detaillierte Bauabrechnung der Gemeinde Dänikon am 11. September 2017 abgegeben.

Abrechnung Umbau und Sanierung Altes Gemeindehaus

Die Abrechnung für den von der Gemeindeversammlung genehmigten Umbau und die Sanierung des Alten Gemeindehauses an der Unterdorfstrasse 16 präsentiert sich wie folgt:

1. Ausgaben / Einnahmen	bewilligter Kredit	Abweichung	Abrechnung
Abfindung, Servitute, Beiträge	4'000.00	- 3'500.00	500.-
Vorbereitungsarbeiten	64'000.00	- 58'641.15	5'358.85
Gebäude	404'000.00	169'654.12	573'654.12
Umgebung	12'000.00	- 12'000.00	0.00
Baunebenkosten	11'000.00	- 1'481.42	9'518.58
Reservepositionen	0.00	0.00	0.00
Ausstattung	0.00	0.00	0.00
Total Baukredit (inkl. 8% MwSt.)	495'000.00	94'031.55	589'031.55

2. Mehrkosten gegenüber bewilligtem Kredit	94'031.55
---	------------------

3. Buchhaltungsnachweis	
2015 Konto 1.9630.7040.03	133'757.25
2016 Konto 1.9630.7040.03	412'663.95
2017 Konto 1.9630.7040.03	39'100.35
unverbuchter FIBU-Verkehr (3 Rechnungen)	3'510.00
Objektkosten nach Buchhaltung / Jahresrechnung	589'031.55

Abweichungsbegründung Umbau und Sanierung Altes Gemeindehaus

Gemäss der von der B & B Baurealisierung GmbH zusammengestellten Begründung sind die Mehrkosten von CHF 94'031.55 auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. So mussten wegen der schlechten Bausubstanz die Fensterleibungen die aus Holz bestanden durch Kunststeineinfassungen ersetzt werden. Der Kontrollschacht der Kanalisation musste vor das Gebäude verlegt werden. Im Bereich der alten Treppe hatte es keine Bodenplatte. Diese musste deshalb ergänzt werden. Aus energetischen Gründen wurden die Innenwände komplett gedämmt. Die Bodenfläche im Obergeschoss konnte nicht nur aufbereitet, sondern musste neu überdeckt werden. Die Stirnbretter und Spenglerarbeiten am Dach mussten erneuert werden. Für die neue Heizung musste die schräge Bodenfläche im Erdgeschoss ausgeglichen und eine 12 cm dicke Bodendämmung erstellt werden. Infolge der engen Platzverhältnisse musste die Gebäudetechnik in den Carport verlegt werden. Während der Bauphase wurde entschieden, dass die Holzdecke im Untergeschoss sichtbar gelassen wird. Sie wurde durch Sandstrahlen nachbehandelt. Bei der Fassade wurden zwei Seiten komplett neu verputzt. Da nicht wie geplant eine Büronutzung sondern eine Wohnnutzung zu Stande kam, mussten eine Waschmaschine und

ein Tumbler angeschafft werden und eine Verdunkelungseinrichtung installiert werden. Aus dem gleichen Grund kam es bei der Küche aufgrund der umfangreicheren Ausstattung zu Mehrkosten.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffer 5 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung über den Baukredit im Betrage von CHF 589'031.55 mit Mehrkosten von CHF 94'031.55 für den Umbau und die Sanierung des Alten Gemeindehauses an der Unterdorfstrasse 16.
2. Mit der Abnahme der Bauabrechnung ist die Vorfinanzierung mit einem Bestand von CHF 140'000.-, basierend auf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012, aufzulösen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Baukommission Sanierung Gemeindehaus
 - Intranet: Archiv\02 - Finanzen\Liegenschaften\Altes Gemeindehaus\Bauabrechnung
 - Intranet: RPK\Geschäfte\Strassen\Projekt Altes Gemeindehaus
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Archiv

Dänikon, 3. Oktober 2017

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 1. November 2017 die Bauabrechnung für den Umbau und Sanierung des alten Gemeindehauses Unterdorfstrasse 16 gelesen und zugestimmt.

Der von der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2014 bewilligte Bruttobaukredit von CHF 495'000.- wurde um CHF 94'031.55 überschritten, was einen Rechnungsbetrag inkl. 8% MwSt. von CHF 589'031.55 ergibt.

Die Mehrkosten von CHF 94'031.55 sind teilweise durch ein Gutachten, das nicht mit dem damaligen Zustand der Liegenschaft übereingestimmt hat und verschiedenste begründete Nachbesserungsarbeiten entstanden.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung eine Annahme der Bauabrechnung.

Dänikon, 3. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Heinz Kunz	16	-	16
Andreas Nigg	20	-	20
Total	36	-	36
Total anwesende Stimmberechtigte			41

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - beschliesst in Anwendung von Artikel 19 Ziffer 5 der Gemeindeordnung:

1. Die Gemeindeversammlung genehmigt die Bauabrechnung über den Baukredit im Betrage von CHF 589'031.55 mit Mehrkosten von CHF 94'031.55 für den Umbau und die Sanierung des Alten Gemeindehauses an der Unterdorfstrasse 16.
2. Mit der Abnahme der Bauabrechnung ist die Vorfinanzierung mit einem Bestand von CHF 140'000.-, basierend auf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012, aufzulösen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Baukommission Sanierung Gemeindehaus
 - Intranet: Archiv\02 - Finanzen\Liegenschaften\Altes Gemeindehaus\Bauabrechnung
 - Intranet: RPK\Geschäfte\Strassen\Projekt Altes Gemeindehaus
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung Dänikon
 - Archiv

50	10	Finanzen
	10.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
	16	Gemeindeorganisation
	16.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
		Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde
		Dänikon
		Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Weisung

Ausgangslage

Gebühren sind öffentliche Abgaben. Sie müssen von den Privaten für bestimmte Leistungen der Verwaltung bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein.

Das Legalitätsprinzip verlangt, dass die Grundlagen der Gebührenerhebung von den Stimmberechtigten festgelegt werden. Das bedeutet, die gesetzliche Grundlage muss zumindest den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe festhalten. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive sodann die Höhen der Gebühren im Einzelnen und hält sie in einem Gebührentarif fest. Ausserdem darf die Exekutive darin sogenannte Kanzlei- oder Verwaltungsgebühren direkt festlegen. Das sind Gebühren, die niedrig sind und für Routinehandlungen verlangt werden. Die rechtsanwendenden Stellen setzen die individuelle Gebühr letztlich für den Einzelfall fest.

Für die Siedlungsentwässerung, das Wasser, die Abfallentsorgung und das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund haben die Stimmberechtigten von Dänikon bereits genügend gesetzliche Grundlagen geschaffen (Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen vom 7. Dezember 2000 / Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 7. Dezember 2000 / Verordnung über die Wasserversorgung vom 9. Juni 2005 / Abfallverordnung vom 5. Oktober 1995 / Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 10. September 2003). Diese bleiben unverändert in Kraft. Teilweise bestehen auch gesetzliche Grundlagen im übergeordneten Recht, auf die weiterhin abgestützt werden kann.

Die übrigen Gebühren wurden bis heute basierend auf die regierungsrätliche Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden (VOGG) erhoben. Einzelne Gebührentarife wurden, basierend auf der kantonalen Verordnung (VOGG), bisher durch den Gemeinderat erlassen. Mit der Totalrevision des Gemeindegesetzes wird nun die VOGG per 1. Januar 2018 aufgehoben. Damit fehlt ab diesem Zeitpunkt für einen Teil der kommunalen Gebühren eine ausreichende Rechtsgrundlage. Nach Wegfall dieser Grundlage sind die Gemeinden gehalten, selbst Rechtsgrundlagen zu schaffen, damit sie rechtsgültig Gebühren erheben dürfen. Die Gemeindeordnung sieht in Art. 16 Ziff. 7 vor, dass die Grundsätze für die Gebührenerhebung durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Die Gemeinden können den Kreis der Abgabepflichtigen, den Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage selbst festsetzen. Das Kostendeckungsprinzip setzt den oberen Rahmen für die Gebührenbemessung. Gewinne dürfen die Gemeinden durch das Erheben von Gebühren nicht erwirtschaften. Ausserdem muss bei der Bemessung der Gebühren das Äquivalenzprinzip beachtet werden. Das Äquivalenzprinzip konkretisiert das Verhältnismässigkeitsprinzip und das Willkürverbot (Art. 5 Abs. 2 sowie Art. 8 und Art. 9 BV) für den Bereich der Kausalabgaben. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss.

Erwägungen:

Diese Grundlagen werden neu in der vorliegend zu beschliessenden Gebührenverordnung festgesetzt. Die Gebührenverordnung ist in zwei Teile gegliedert, einen allgemeinen und einen speziellen Teil. Im allgemeinen Teil befindet sich die Delegation an die Exekutive (Gemeinderat), die einzelnen Gebührenhöhen, basierend auf den Vorgaben in der Verordnung im Gebührentarif festzulegen. Im speziellen Teil befinden sich die grundsätzlichen Bestimmungen für Gebühren der einzelnen Verwaltungsbereiche. Die detaillierten Höhen der verschiedenen Gebühren werden im Gebührentarif (GETA) und im Baugebührentarif (BGTA) der Gemeinde Dänikon geregelt.

Der Erlass der vorliegenden Gebührenverordnung wurde zum Anlass genommen, die einzelnen Bemessungsgrundlagen und die Gebührenhöhen zu überprüfen. Für das Kostendeckungsprinzip gilt: Durch die Gebühren sollen nicht die Kosten jeder einzelnen Tätigkeit der Verwaltung gedeckt werden, sondern die durchschnittlichen Kosten für die gesamte Tätigkeit eines Verwaltungszweiges. Eine gewisse Schematisierung und Pauschalisierung der Gebühr ist erlaubt. Zum Gesamtaufwand sind nicht nur die laufenden Ausgaben des betreffenden Verwaltungszweiges, sondern auch angemessene Rückstellungen, Abschreibungen und Reserven hinzuzurechnen. Gebühren unter dem Kostendeckungsprinzip werden dort erhoben, wo die Gemeinde mit der Leistung gleichzeitig andere wichtige öffentliche Aufgaben erfüllt. Ausserdem wurde geprüft, ob die Gebühren äquivalent sind, d.h. ob sie in einem vernünftigen Verhältnis zum Wert der Leistung stehen.

Die vorliegende Gebührenverordnung wurde unter Einbezug der Erkenntnisse aus der beschriebenen Überprüfung verfasst. Der Gemeinderat hat vorbehaltlich der Annahme der Vorlage den Gebührentarif (GETA) und den Baugebührentarif (BGTA) erlassen. Beide Tarife befinden sich ebenfalls in der Auflage. Sie sind jedoch nicht Bestandteil des Gemeindeversammlungs geschäftes.

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 7 der Gemeindeordnung beschliesst:

1. Die Gemeinde Dänikon erlässt die Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Dänikon.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\10 - Reglemente und Verordnungen\Gebühren\Gebührenverordnung
 - Intranet: RPK\ Reglemente und Verordnungen\ Gebühren\Gebührenverordnung
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Dänikon, 3. Oktober 2017

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 6. November 2017 die Gebührenverordnung vom 7. Dezember 2017 geprüft und angenommen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der kommunalen Gebührenverordnung zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung deren Genehmigung.

Dänikon, 7. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Heinz Kunz	20	-	20
Andreas Nigg	20	-	20
Total	40	-	40
Total anwesende Stimmberechtigte			41

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 7 der Gemeindeordnung beschliesst:

1. Die Gemeinde Dänikon erlässt die Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Dänikon.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\10 - Reglemente und Verordnungen\Gebühren\Gebührenverordnung
 - Intranet: RPK\ Reglemente und Verordnungen\ Gebühren\Gebührenverordnung
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Die Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Dänikon, die die Gemeindeversammlung an der heutigen Versammlung erlassen hat, befindet sich im Anhang zum heutigen Protokoll ab Seite 243.

Weisung

Ausgangslage

Die zurzeit gültige Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2013 erlassen. Der zeitliche Grundaufwand der Behördenmitglieder hat sich in den letzten Jahren weiter erhöht. Der Gemeinderat sieht deshalb den Bedarf, die Pauschalentschädigungen den gestiegenen Anforderungen anzugleichen.

Anpassung Pauschalentschädigung in Art. 3

Der Mehraufwand soll durch moderate Anpassungen bei den Pauschalentschädigungen abgegolten werden. Der Gemeinderat beantragt deshalb, die Pauschalentschädigungen wie folgt anzupassen:

1. Gemeinderat	2017	Beantragt
Gemeindepräsident	14'000.-	15'000.-
Mitglieder	11'000.-	12'000.-

2. Sozialbehörde*	2017	Beantragt
Präsident	In Gemeinderatsentschädigung enthalten	
Mitglieder	2'520.05	aufgehoben

* Bei der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 wurde unter anderem die Sozialbehörde aufgehoben. Somit entfällt eine pauschale Entschädigung für die Mitglieder der Sozialbehörde. Gemäss den Übergangsregelungen in Art. 13 gelten für die Mitglieder der Sozialbehörde für die Pauschalentschädigung bis zum Ende der Amtsperiode 2014 - 2018 die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon vom 12. Dezember 2013.

Bisher 3. neu 2. Rechnungsprüfungskommission	2017	Beantragt
Präsidium	1'800.-	1'900.-
Aktuar	1'800.-	1'900.-
Mitglieder	1'300.-	1'400.-

Anpassung der Tag- und Sitzungsgelder in Art. 7

Nach der heute gültigen Entschädigungsverordnung erhalten die Mitglieder von Behörden und Kommissionen für Sitzungen die folgenden Ansätze, die wie folgt angepasst werden sollen:

1. An Werktagen (Montag - Freitag) in der Zeit von 07:00 Uhr - 18:00 Uhr	2017	Beantragt
Der Ansatz beträgt pro Stunde (ab 0,5 Std. wird aufgerundet)	81.-	85.-
Pro Tag gilt das Taggeld als Maximum	545.-	600.-

2. An Werktagen (Montag - Freitag) am Abend ab 18:00 Uhr und am Wochenende	2017	Beantragt
Sitzungsgeld pro Sitzung	81.-	85.-
Taggeld für den halben Tag (ab 3 Stunden)	152.-	160.-
Tagelder für den ganzen Tag (ab 6 Stunden)	304.-	320.-

Antrag des Gemeinderates

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 2 der Gemeindeordnung beschliesst:

1. Die Gemeinde Dänikon erlässt die teilrevidierte Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\10 - Reglemente und Verordnungen\Personal\EntschädigungsVO für Behörden
 - Intranet: RPK\ Reglemente und Verordnungen\Personal\EntschädigungsVO für Behörden
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Dänikon, 3. Oktober 2017

Gemeinderat Dänikon

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 6. November 2017 die Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon vom 7. Dezember 2017 geprüft und angenommen.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon zuzustimmen.

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung deren Genehmigung.

Dänikon, 7. November 2017

Rechnungsprüfungskommission Dänikon

Anträge aus der Versammlung

Es werden keine Anträge gestellt.

Abstimmung

Der Gemeindepräsident schreitet zur Abstimmung über den Antrag des Gemeinderates.

Die Stimmenzähler melden:

Stimmenzähler	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Total-Stimmen
Heinz Kunz	19	-	19
Andreas Nigg	18	2	20
Total	37	2	39
Total anwesende Stimmberechtigte			41

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

Die Gemeindeversammlung - gestützt auf den Antrag des Gemeinderates - in Anwendung von Artikel 16 Ziffer 2 der Gemeindeordnung beschliesst:

1. Die Gemeinde Dänikon erlässt die teilrevidierte Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Rechnungsprüfungskommission, Markus Marti, Lettenring 30, 8114 Dänikon
 - Intranet: Archiv\10 - Reglemente und Verordnungen\Personal\EntschädigungsVO für Behörden
 - Intranet: RPK\ Reglemente und Verordnungen\Personal\EntschädigungsVO für Behörden
 - Gemeindeschreiber Lukas Kalberer
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Die teilrevidierte Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon, die die Gemeindeversammlung an der heutigen Versammlung erlassen hat, befindet sich im Anhang zum heutigen Protokoll ab Seite 255.

52 16.04.10 Initiativen, Anfragen Anfragen gemäss § 51 des Gemeindegesetzes

Innert der gesetzlichen Frist ist beim Gemeinderat keine Anfrage nach § 51 des zürcherischen Gemeindegesetzes eingegangen.

Schluss der Versammlung

Zum Schluss fragt der Gemeindepräsident Daniel Zumbach die Versammlungsteilnehmer an, ob jemand gegen die Versammlungsführung oder gegen die Durchführung der Abstimmungen Einwendungen erheben möchte. Dies ist nicht der Fall.

Der Versammlungsleiter weist noch auf die Seite 2 der Einladungsunterlagen, betreffend Protokolleinsicht und Rechtsmittel hin. Die Stimmenzähler werden gebeten am Montag, 11. Dezember 2017, das Protokoll auf der Gemeindeverwaltung zu unterzeichnen.

Er dankt für das Erscheinen und schliesst den offiziellen Teil der Gemeindeversammlung um 21:05 Uhr.

Für die Richtigkeit:

Der Gemeindeschreiber

Lukas Kalberer

Protokollgenehmigung

Wir haben das Protokoll, gestützt auf § 54 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, geprüft und bezeugen es als richtig:

Funktion:	Vorname, Name:	Datum:	Unterschrift:
Gemeindepräsident	Daniel Zumbach		
Stimmenzähler 1	Heinz Kunz		
Stimmenzähler 2	Andreas Nigg		

Protokollauflage ab: 13. Dezember 2017

**Gebührenverordnung (GEVO)
der Politischen Gemeinde Dänikon**

vom 7. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
Vorbemerkung	4
Art. 1 Gegenstand der Verordnung	4
Art. 2 Gebührenpflicht	4
Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	5
Art. 4 Bemessungsgrundlagen	5
Art. 5 Gebührentarif (GETA) und Baugebührentarif (BGTA)	5
Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung	6
Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	6
Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand	7
Art. 10 Kostenvorschuss	7
Art. 11 Mehrwertsteuer	7
Art. 12 Fälligkeit	7
Art. 13 Verzugszins	7
Art. 14 Gebührenverfügung	8
Art. 15 Mahnung und Betreibung	8
Art. 16 Verjährung	8
B. Die einzelnen Gebühren	9
Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	9
Art. 18 Gesuch um Informationszugang	9
Art. 19 Grundlagen	9
Art. 20 Gebührenbemessung	10
Art. 21 Gebührenrahmen	10
Art. 22 Gebührenerhöhung und -reduktion	10
Art. 23 Planungen	11
Art. 24 Natur- und Heimatschutz	11
Art. 25 Anna Stüssi Haus - öffentliche Räume	11
Art. 26 Schweizerinnen und Schweizer	12
Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer	12
Art. 28 Gemeinsame Bestimmungen	12

Art. 29 Zusätzliche Gebühren	12
Art. 30 Einwohnerkontrolle	13
Art. 31 Steuerausweise	13
Art. 32 Bestattungskosten	13
Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege	14
Art. 34 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen	14
Art. 35 Altersgerechte Wohnungen	14
Art. 36 Lebensmittelkontrolle	15
Art. 37 Gastgewerbepatente	15
Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden	15
Art. 39 Abgaben auf gebranntes Wasser	15
Art. 40 Hunde	16
Art. 41 Waffenerwerbsscheine	16
Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen	16
Art. 43 Parkiergebühren	16
Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung	16
Art. 45 Wiedererwägungsgesuch	17
Art. 46 Neubeurteilungen	17
Art. 47 Friedensrichter	17
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 48 Übergangsbestimmung	18
Art. 49 Inkraftsetzung	18

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Vorbemerkung

¹ Die Gemeindeversammlung erlässt, gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Ziff. 7 der Gemeindeordnung Dänikon vom 29. November 2009, die nachfolgende Gebührenverordnung (GEVO) der Politischen Gemeinde Dänikon.

² Der Gebührentarif (GETA) der Politischen Gemeinde Dänikon sowie der Baugebührentarif (BGTA) der Politischen Gemeinde Dänikon, die vom Gemeindevorstand/Gemeinderat erlassen werden, regeln die Gebühren im Detail.

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benützt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeindevorstand/Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührentarif (GETA) und dem Baugebührentarif (BGTA) zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührentarif (GETA) bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührentarif (GETA) und Baugebührentarif (BGTA)

¹ Der Gemeindevorstand/Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührentarif (GETA) und im Baugebührentarif (BGTA) fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Gemeindevorstand/Gemeinderat direkt im Gebührentarif (GETA) fest.

³ Der Gemeinderat/Gemeindevorstand legt im Gebührentarif die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gebührentarif (GETA) und der Baugebührentarif (BGTA) werden publiziert.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeindevorstand/Gemeinderat kann im Gebührentarif (GETA) vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 20% erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 10% erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, um maximal 10% herabgesetzt werden.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

- ¹ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

- ¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

- ² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert zehn Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

- ¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

- ¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.
- ² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

- ¹ In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.
- ² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.
- ³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

- ¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5% zu verzinsen.
- ² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.
- ³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 14 Gebührenverfügung

- ¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert zehn Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen.
- ² Wird die Rechnung nach Mahnung nicht beglichen, wird eine anfechtbare Verfügung erlassen.
- ³ Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

- ¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.
- ² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

- ¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.
- ² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.
- ³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

B. Die einzelnen Gebühren

B. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.
- ² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

- ¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.
- ² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Bauwesen

Art. 19 Grundlagen

- ¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.
- ² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeindevorstand/Gemeinderat im Baugebührentarif (BGTA).

B. Die einzelnen Gebühren

Art. 20 Gebührenbemessung

- ¹ Die Baubewilligungsgebühren werden pauschalisiert gemessen am üblichen Aufwand im Baugebührentarif (BGTA) festgelegt.
- ² Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Art. 21 Gebührenrahmen

- ¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.-.
- ² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.
- ³ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.
- ⁴ Sonstige Baukontrollen inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukränen werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 und 2 verrechnet.
- ⁵ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 5'000.-.
- ⁶ Die Minimalgebühr beträgt CHF 150.-.

Art. 22 Gebührenerhöhung und -reduktion

- ¹ Verfahren, welche erhöhten Aufwand bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur auslösen (z.B. Planrevision während laufender Gesuchsprüfung, ausserordentliche Beratungen usw.), erfolgen zu angemessen erhöhten Gebühren (gemessen am Aufwand der vorgenannten Stellen).
- ² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde, deren Vertreter oder durch den beauftragten Gemeindeingenieur auslösen (z.B. Nichteintretensentscheide, Rückzüge, Ergänzungsbewilligungen und je nach Fall auch Bauverweigerungen), erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren.
- ³ Die Gebühr entspricht aber in jedem Fall mindestens dem in Art. 21 Abs. 6 der Gebührenverordnung (GEVO) festgelegten Betrag.

B. Die einzelnen Gebühren

Art. 23 Planungen

- ¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.
- ² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 24 Natur- und Heimatschutz

- ¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.
- ² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 25 Anna Stüssi Haus - öffentliche Räume

- ¹ Für die Benützung der öffentlichen Räume des Anna Stüssi Hauses werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung erhoben.
- ² Für die Benützung an Wochenenden wird die Benützungsg Gebühr nicht erhöht.
- ³ Für ortsansässige Vereine ist die Benützung - ausser der Küche mit oder ohne Geschirr - gebührenfrei.

B. Die einzelnen Gebühren

Bürgerrecht

Art. 26 Schweizerinnen und Schweizer

- ¹ Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt maximal CHF 250.-.
- ² Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 27 Ausländerinnen und Ausländer

- ¹ Für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr pro Person maximal CHF 500.-.
- ² Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Anspruch auf Einbürgerung beträgt die Gebühr pro Person maximal CHF 1'000.-.

Art. 28 Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Werden minderjährige Kinder in die Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils einbezogen, erhebt die Gemeinde keine zusätzliche Gebühr.
- ² Hat die Bewerberin oder der Bewerber das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt, zahlt sie oder er die halbe Gebühr.
- ³ Die Gebühr fällt auch bei einem ablehnenden Entscheid an.
- ⁴ Zieht die Bewerberin oder der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr nach Aufwand erheben. Diese beträgt maximal 60% der vollen Gebühr.

Art. 29 Zusätzliche Gebühren

- ¹ Die Gebühren für Sprachtests oder Grundkenntnistests werden den Bewerberinnen und Bewerbern nach Aufwand verrechnet.

B. Die einzelnen Gebühren

Einwohnerkontrolle

Art. 30 Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Sie werden vom Gemeindevorstand/Gemeinderat im Gebührentarif (GETA) festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Finanzen und Steuern

Art. 31 Steuerausweise

- ¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen CHF 30.- und CHF 300.-.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Friedhofswesen

Art. 32 Bestattungskosten

- ¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit vormals zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde trägt die Gemeinde.
- ² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Zweckverband Friedhofverband Dällikon-Dänikon die Gebühren kostendeckend fest.

B. Die einzelnen Gebühren

Art. 33 Grabunterhalt und Grabpflege

- ¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen, mit oder ohne vor- maligen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde, legt der Zweckverband Friedhof- verband Dällikon-Dänikon die Gebühren kostendeckend fest.
- ² Gebühren für zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungs- berechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden vom Zweckverband Friedhofverband Dällikon-Dänikon festgelegt.

Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 34 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

- ¹ Für die Taxen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung in Pflegezentren gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person in Rechnung gestellt. Die Taxen für Unterkunft und Verpflegung bemessen sich nach den erbrachten Dienstleistungen und der vorhandenen Infrastruktur, die Betreuungstaxen nach dem Betreuungsaufwand. Sie können pauschal festgelegt werden.
- ² Für die Taxen für die nichtpflegerischen Spitexleistungen gilt das Pflegegesetz. Diese Leistungen werden der leistungsbeziehenden Person zur Hälfte des Aufwandes in Rechnung gestellt.

Wohnen im Alter

Art. 35 Altersgerechte Wohnungen

- ¹ Altersgerechte Wohnungen werden zu kostendeckenden, marktüblichen Preisen ver- mietet.

B. Die einzelnen Gebühren

Lebensmittelkontrolle

Art. 36 Lebensmittelkontrolle

- ¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.
- ² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet.

Polizeiwesen

Art. 37 Gastgewerbepatente

- ¹ Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen CHF 20.- und CHF 1'000.-.

Art. 38 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- ¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gast- wirtschaften werden Gebühren nach Aufwand bis maximal CHF 200.- erhoben.
- ² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Auf- wand bis CHF 800.- erhoben.
- ³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal CHF 2'000.- erhoben werden.

Art. 39 Abgaben auf gebrannte Wasser

- ¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebrannten Wassern eine Abgabe entrichten.
- ² Die Abgabe auf gebrannte Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebrannten Wassern in Litern und beträgt zwischen CHF 200.- und CHF 8'000.- für vier Jahre.

B. Die einzelnen Gebühren

Art. 40 Hunde

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich, gestützt auf das Hundegesetz, eine Gebühr von CHF 70.- bis CHF 200.-.

Art. 41 Waffenerwerbsscheine

¹ Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen

¹ Für weitere polizeiliche Bewilligungen wie Sonntagsverkauf, Spielbewilligungen, Fahrbewilligungen, etc. werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 43 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben.

² Das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist in der Nachtparkier-Verordnung geregelt.

Art. 44 Gesteigerter Gemeingebrauch Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden nur die notwendigen Schreibgebühren erhoben.

B. Die einzelnen Gebühren

Rechtspflege

Art. 45 Wiedererwägungsgesuch

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 46 Neubeurteilungen

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

Art. 47 Friedensrichter

¹ Der Friedensrichter / die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

C. Übergangs- und Schlussbestimmung

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 48 Übergangsbestimmung

¹ Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 49 Inkraftsetzung

¹ Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Der Gemeindevorstand/Gemeinderat bestimmt das Datum der Inkraftsetzung. Widersprechende Gebührentarife des Gemeindevorstandes/Gemeinderates werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die vorstehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Präsident:

Der Schreiber:

Daniel Zumbach

Lukas Kalberer

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

15. Dezember 2017 Gemeindeversammlungsbeschluss

**Entschädigungsverordnung für die Behörden
der Politischen Gemeinde Dänikon**

vom 7. Dezember 2017

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Sprachform.....	3
B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen.....	4
Art. 3 Pauschalentschädigungen.....	4
Art. 4 Stellvertretungen	4
Art. 5 Zusatzentschädigungen.....	4
Art. 6 Anpassen von Entschädigungen.....	5
Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder	5
Art. 8 Spesenrückerstattung	5
Art. 9 Übrige Entschädigungen.....	6
Art. 10 Teuerungsausgleich	6
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
Art. 11 Inkraftsetzung	7
Art. 12 Aufhebung früherer Erlasse.....	7
Art. 13 Übergangsregelung.....	7

A. Allgemeine Bestimmungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich
---------------	------------------------

¹ Diese Verordnung regelt die Entschädigungen der Behörden und Kommissionen.

Art. 2	Sprachform
---------------	-------------------

¹ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, selbstverständlich für beide Geschlechter.

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

B. Entschädigung der Behörden und Kommissionen

Art. 3 Pauschalentschädigungen

¹ Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen werden den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen folgende Jahresentschädigungen ausgerichtet:

1. Gemeinderat

Präsident	CHF	15'000.-
Mitglied	CHF	12'000.-

2. Rechnungsprüfungskommission

Präsident	CHF	1'900.-
Aktuar	CHF	1'900.-
Mitglied	CHF	1'400.-

3. Wahlbüro

Die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros wird durch den Gemeinderat in der Vollziehungsverordnung festgelegt.

² Als amtliche Verrichtungen gemäss Absatz 1 gelten das Aktenstudium, die Sitzungsvor- und Nachbearbeitung, Besprechungen mit dem Personal und Repräsentationstermine.

Art. 4 Stellvertretungen

¹ Bei längeren Stellvertretungen infolge Unfall oder Krankheit des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin entscheidet der Gemeinderat über die Aufteilung der Entschädigung zwischen Amtsinhaber und Stellvertreter.

Art. 5 Zusatzentschädigungen

¹ Der Gemeinderat kann einzelnen Behördenmitgliedern für ausserordentliche Beanspruchungen in Ausnahmefällen angemessene Zusatzentschädigungen ausrichten.

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

Art. 6 Anpassen von Entschädigungen

¹ Beim Abtausch einzelner Aufgaben kann der Gemeinderat in eigener Kompetenz die Entschädigungen im Rahmen der vorstehenden Beträge anpassen.

Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder

¹ Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen erhalten folgende Sitzungsgelder, soweit sie nicht durch die Entschädigung gemäss Art. 3 abgegolten sind:

1. An Werktagen (Montag - Freitag) in der Zeit von 07:00 - 18:00 Uhr

Der Ansatz beträgt pro Stunde (ab 0,5 Std. wird aufgerundet)...	CHF	85.-
Pro Tag gilt das Taggeld als Maximum	CHF	600.-

2. An Werktagen (Montag - Freitag) am Abend ab 18:00 Uhr und am Wochenende

Sitzungsgeld pro Sitzung	CHF	85.-
Taggeld für den halben Tag (ab 3 Stunden).....	CHF	160.-
Taggeld für den ganzen Tag (ab 6 Stunden)	CHF	320.-

² Sitzungen an Werktagen (Montag - Freitag), die nach 17:00 Uhr beginnen und nach 18:00 Uhr enden, werden mit den Ansätzen „2. An Werktagen (Montag - Freitag) am Abend ab 18:00 Uhr und am Wochenende“ entschädigt.

³ Die Zeit für die Anfahrt und Heimreise wird nicht entschädigt.

⁴ Der Anspruch auf Sitzungsgelder besteht nur für Sitzungen, deren Verlauf protokolliert wird.

Art. 8 Spesenrückerstattung

¹ Die Behörden- und Kommissionsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung von Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Amtstätigkeit entstehen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einer Vollzugsverordnung.

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

Art. 9 Übrige Entschädigungen

¹ Die Entschädigungen des Friedensrichters, weiterer nebenamtlicher Funktionäre und der Mitglieder der vom Gemeinderat und den selbstständigen Behörden eingesetzten Kommissionen werden im Rahmen der Vollzugsverordnung geregelt.

Art. 10 Teuerungsausgleich

¹ Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten sinngemäss ab 01. Januar 2018 auch für die Entschädigungsansätze gemäss Art. 3, 7 und 9.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkraftsetzung

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach Eintritt der Rechtskraft den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon.

Art. 12 Aufhebung früherer Erlasse

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon wird die Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon vom 12. Dezember 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art. 13 Übergangsregelung

¹ Für die Mitglieder der Sozialbehörde gelten für die Pauschalentschädigung bis zum Ende der Amtsperiode 2014 - 2018 die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon vom 12. Dezember 2013 mit den seitherigen Änderungen.

² Alle andern Auszahlungen sind ab dem Rechnungsjahr 2018 nach dieser neuen Verordnung abzurechnen.

Die vorstehende Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde

Der Präsident:

Der Schreiber:

Daniel Zumbach

Lukas Kalberer

B. Entschädigung der Behörden + Kommissionen

Der Gemeinderat Dänikon setzt mit Beschluss Nr. ____ vom ____ die vorstehende Entschädigungsverordnung für die Behörden der Politischen Gemeinde Dänikon per 01. Januar 2018 in Kraft.

Publikation im Amtsblatt und Furttaler:

15. Dezember 2017 Gemeindeversammlungsbeschluss

_____ Zeitpunkt des Inkrafttretens